

21. Gewährt der Verfilmungsvertrag dem Verfasser des Filmmanuskripts einen Anspruch gegen den Filmhersteller auf Herstellung und Vertrieb des Films?

I. Zivilsenat. Urf. v. 16. Juni 1923 i. S. D. & Co. (Bekl.) w. B. (Kl.). I 185/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Verfasser des Filmmanuskripts „Nur eine Tänzerin“; die Beklagte hat es von ihm zur Verfilmung erworben, bislang aber nicht herausgebracht. Mit der Klage wird die Verurteilung der Beklagten zur Verfilmung, Vervielfältigung des ordnungsgemäß hergestellten Films und Vertreibung zur Vorführung unter Namensnennung des Verfassers verlangt. Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht erwägt zu der streitigen Frage, ob eine Verfilmungspflicht der Beklagten vorliegt, daß die ausdrückliche Übernahme einer solchen Verpflichtung nicht nachgewiesen sei; die Angaben des Zeugen N. und der Inhalt des Bestätigungsschreibens ergäben hierüber nichts schlüssiges. Mangels ausdrücklichen Versprechens der Beklagten müsse also untersucht werden, ob auch ohne besondere Abrede eine solche Pflicht Rechtsens sei. Eine gesetzliche Vorschrift mangle; Handelsbrauch könne nicht als erwiesen angenommen werden. Die Prüfung der rechtlichen Natur des Vertrags müsse aber zur Annahme einer solchen Verfilmungspflicht führen. Der Vertrag sei zwar kein Verlagsvertrag; es könne daher § 1 BerlG. nicht unmittelbar Anwendung finden. Doch müsse entsprechende Anwendung der für das

Verlagsrecht geltenden Pflicht zur Vielfältigung und Verbreitung als geboten erscheinen. Diese Pflicht beruhe auf dem Gedanken, daß der Verleger für die Autoren nur das Mittel sei, um ihre Geisteserzeugnisse der Allgemeinheit mitzuteilen. Das Honorar stelle in der Regel nicht das vom Verfasser erstrebte Hauptziel dar, sondern sein Streben gehe in erster Linie auf Mitteilung des Werks an die Öffentlichkeit. Es sei kein Grund einzusehen, den Filmverfasser schlechter zu stellen, als den Verfasser anderer Geisteserzeugnisse. Die erhöhten Kosten des Filmsabrikanten gegenüber denen des Verlegers könnten keine ausschlaggebende Rolle spielen. Die Sache liege insofern nicht anders als bei der Erstaufführung eines Bühnenstücks. Im Einzelfalle könne das Mißverhältnis des aufzuwendenden Apparats zu einer Verneinung der Aufführungspflicht führen. Dafür habe aber die Beklagte hier keine entsprechenden Darlegungen gegeben. Was den Filmunternehmer vom Theaterunternehmer unterscheide, sei im wesentlichen nur, daß letzterer selbst die Darstellung vorführe, jener die Bildstreifen herstelle und vertriebe. Dieser Unterschied biete aber zu einer Verschiedenheit der Rechtslage in der streitigen Frage keinen Anlaß.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden; sie beruhen mehr auf juristisch-konstruktiver Grundlage als auf Berücksichtigung der lebendigen Rechtsstafachen.

Der Vorberrichter hat zutreffend angenommen, daß der Verfilmungsvertrag kein Verlagsvertrag sei und die darüber in der Literatur zum Teil vertretene Ansicht (vgl. Goldbaum, Urheberrecht S. 93) fehlgehe. Es kann aber auch die analoge Anwendung des § 1 VerlG. nicht gebilligt werden. Gewisse Ähnlichkeiten zwischen einem Verlagsvertrag und einem Verfilmungsvertrag und zwischen diesem und dem vom Kammergericht noch weiter in Vergleich genommenen Bühnenaufführungsvertrag sind nicht so wesentlich, andererseits die Verschiedenheiten gegenüber diesen beiden Gebilden so erheblich, daß es nicht angeht, Grundsätze des Verlagsrechts auf das Filmrecht zu übertragen. Für das Verlagswesen hat das bereits in Übung gewesene Recht, wie es sich durch Rechtspflege und Wissenschaft auf Grund der Gepflogenheiten des angesehenen deutschen Verlagsgewerbes ausgebildet hatte, gemäß den Bedürfnissen des Buch- und Musikalienhandels zur Regelung im Gesetz geführt. Daß die Bedürfnisse der Filmindustrie und des Filmmarktes ganz andere sind als diejenigen des Buchgewerbes, leuchtet ein; sie wirken sich demgemäß auch bei dem Rechtsverhältnis zwischen Filmverfasser und Filmsabrikant notgedrungen anders aus; veränderte wirtschaftliche Verhältnisse geben daher ohne weiteres zu besonders vorsichtiger Prüfung über die Rechtsanfordernisse und die sinngemäße Anwendung von Rechtsgrundsätzen aus scheinbar mehr oder minder verwandten Gebieten Anlaß.

Sinsichtlich der Unterschiede auf tatsächlichem Gebiet ist im einzelnen von folgendem auszugehen:

1. Der Verlagsvertrag hat zum Gegenstand Schriftwerke und, da ein Kunstverlagsgesetz nicht vorhanden ist, in sinngemäßer Anwendung — im Wege des Gewohnheitsrechts — teilweise auch Erzeugnisse der bildenden Künste und der Photographie. Die Vervielfältigung der Urschrift erfolgt aber einerseits grundsätzlich ohne individuelle geistige Mitarbeit des Verlegers, mehr in mechanischer Form. Andererseits ist die Vervielfältigung auf dasselbe Kunstgebiet beschränkt. Hieran ändert es auch nichts, wenn man (vgl. Goldbaum Urheberrecht S. 93) darauf verweist, daß Übersetzungen von Büchern in eine andere Sprache nicht in den Rahmen einer mechanischen, sondern einer geistigen Leistung fallen, oder daß der Kupferstecher nicht mit dem Drucker auf einer Stufe stehe. Denn das Ausschlaggebende ist zunächst, daß es sich um ein Verbleiben auf dem gleichen Kunstgebiet (literarisches Werk oder Bildwerk) in beiden Fällen handelt, und trotz aller Aufwendungen einer bestimmten Art geistiger Tätigkeit doch dabei ein genaues Festhalten an der Urschrift bis in das einzelne hinein in Frage kommt. Die Dramatisierung eines Buches aber z. B. wird vom Verlagsrecht schon nicht mehr mitumfaßt. Charakteristisch ist weiter, daß der Verleger das vervielfältigte treue Abbild der Urschrift selbst als Ware in größerer oder kleinerer Menge nach der Absicht des Verlagsvertrags an die Öffentlichkeit bringen soll, um den Verfasser und sein Werk mit ihr bekannt zu machen.

2. Anders liegen die Verhältnisse beim sog. Bühnenaufführungsvertrag für dramatische Schriftwerke. Hier findet keine Vervielfältigung statt. Auch die Verbreitung ist eine andere. Sie ist, wenn das Werk bei einer Bühne eingerichtet ist, gemäß dem hierüber geschlossenen Aufführungsvertrag nur für diese eine Bühne gedacht und bestimmt. Die Verbreitung des Werks als Ware im Sinne des Verlagsvertrags entfällt. Die Zahl der Aufführungen ist meist vertragsgemäß begrenzt und bestimmt. Eine Umsetzung des Werks in ein anderes Kunstgebiet kommt beim Bühnendrama nicht in Betracht; denn dieses ist fix und fertig zum Gebrauch vom Verfasser hergestellt. Der Regisseur ist hier nur Gehilfe des Dichters. Letzterer kann und wird mehrfach selbst regieführend eingreifen.

Eine gewisse Veränderung des Gesichtspunktes ergibt sich bei den Bühnenaufführungsverträgen über Ballette, Pantomimen usw., die nur auf einem Szenarium beruhen. Denn hier muß erst Dramatisierung, d. h. Umsetzung der Wortsprache in die Gebärdenprache, erfolgen; hier muß Regisseur, Bühnenleiter oder Ballettmeister noch ein wesentliches dazu tun, um das Kunstgebilde lebendig erstehen zu lassen. Aber auch hier ist noch keine Verbreitung über den Rahmen des Theaters

hinaus gegeben, das den Ausführungsvertrag geschlossen hat. Es findet kein Warenvertrieb statt. Ob hinsichtlich solcher Szenarien überhaupt bei Ankauf ohne weiteres eine Ausführungspflicht übernommen wird, kann hier unerörtert bleiben. Denn dem Bühnenaufführungsvertrag ist nach den jeweiligen Vertragsbestimmungen eigentümlich, daß die Ausführungspflicht eine besondere Umgrenzung (nach Zahl und Tagen usw.) erfährt und daher mit ausdrücklichen Worten Erwähnung findet.

3. Der Verfilmungsvertrag ist wiederum anders geartet. Er enthält einzelne Elemente aus dem Verlags- und Ausführungsvertrag und fügt weitere neue hinzu. Er ist ein Vertrag eigener Art, der auch seine besondere rechtliche Würdigung erheischt. Wie der Verlagsvertrag hat er eine Urschrift zum Gegenstand. Nicht diese wird aber Gegenstand der Vervielfältigung und Verbreitung, sondern etwas, was aus ihm erst noch entstehen soll. Zunächst findet, wie beim Szenarium des Balletts oder der Pantomime, Dramatisierung statt, d. h. die in der Urschrift bloß beschriebenen Vorgänge müssen in Handlung und Ausführung umgesetzt werden. An Stelle des Wortes als Ausdrucksmittels muß die Gebärden Sprache treten. Gleichzeitig findet aber die Umsetzung in eine andere Kunstgattung statt; das erst geschaffene dramatische Pantomimenwerk muß gleichzeitig in ein Bildwerk umgesetzt werden. Wenn das auch mittels Photographie, also auf mehr mechanischem Wege geschieht, so ist doch die Sache keineswegs so, als ob man einfach ein Ballett oder eine Pantomime, die auf der Dramenbühne zur Ausführung kommt, mechanisch photographiert. Der Film hat seine eigenen Gesetze, die nicht bloß optischer Art sind, sondern Wesen und Inhalt des Dargestellten ergreifen und bestimmen. Das Wesen ist das Auflösen des dramatischen Vorgangs in Einzelbilder, wie es sich aus dem Wegfall des Wortes und dem Zusammendrängen auf kurze einzelne Bildszenen ergibt. Deren Reihenfolge und Verbindung, Ausgestaltung und Glaubhaftmachung sind in der Filmschrift nur im Keim enthalten. Sie folgen besonderen Grundsätzen, die verschieden von denen des Wortdramas sind und sich auch von der reinen Bühnenpantomime abheben. All das Erforderliche gewissermaßen in die Wirklichkeit umzusetzen, nicht bloß formell in Szene zu setzen, ist Sache des Filmregisseurs. Er ist nicht Gehilfe des Filmverfassers, sondern mindestens dessen Mitarbeiter; dies gilt auch für das sog. Drehreife Buch; denn erst bei der Aufnahme des Films ergibt sich für denjenigen, der förmlich aus dem Objektiv des Kurblers heraus zu sehen genötigt ist, das, was sich als Erfordernis für einen guten Film darstellt. Daher auch die vielerlei Umänderungen sachlicher Art und die häufigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Verfasser und Regisseur, bei denen aber nicht unbedingt der letztere weichen können und müssen. Denn er ist für die Gestaltung des Filmes als eines Bild-

werks eigener Art in vollem Umfange mit, wenn nicht hauptverantwortlich. Erst der Bildstreifen wird dann vervielfältigt und als Ware im Mengenvertrieb verbreitet; aber auch regelmäßig nicht unmittelbar vom Filmfabrikanten, sondern unter Zwischenschaltung der Filmverleihgeschäfte. Was der Streifen enthält, ist aber nicht, wie beim Buch, allein das Geisteserzeugnis des Verfassers der Urschrift, sondern seine und des Regisseurs Gemeinschaftsarbeit. Letzterer spielt der Öffentlichkeit gegenüber auch eine Rolle, was sich vielfach in der Bedeutung und Bewertung der Firma auszudrücken pflegt, die den Regisseur fest angestellt und seiner geistigen Fähigkeiten sich versichert hat. Hiernach kann man nicht sagen, wie das angefochtene Urteil es tut, daß kein Grund einzusehen sei, den Filmschriftsteller anders oder schlechter zu stellen, als den Bühnendramenschriftsteller. Das dreizehnte Filmbuch ist nicht gleich oder ähnlich dem Bühnendrama. Der Filmunternehmer ist aber auch kein Theaterunternehmer. Letzterer führt an seiner Bühne ein oder mehrere Male zusagegemäß ein Stück auf. Ersterer ist Fabrikant einer Mengenware, die in alle Welt hinausgehen soll. Hierdurch und durch das so geschaffene geschäftliche Risiko fällt auf ihn ein größeres wirtschaftliches Schwergewicht; es sind dafür auch die finanziellen Aufwendungen anders zu bewerten. Ist ein einmal hergestellter Film nicht oder nicht gut brauchbar, dann ist die Abnahme der Ware durch den Filmverleiher und die Mengenverbreitung gehindert. Der Bühnenleiter dagegen stellt lediglich die nächste Aufführung an seiner Bühne ab, ohne daß damit ein allzu erheblicher Ausfall in seinem Geschäftsbetrieb einzutreten braucht. Es ist aber auch die ganze auf Herstellung einer Vertriebsware abzielende Geschäftsgebarung des Filmfabrikanten noch nach anderen Gesichtspunkten eine verschiedene. Er muß auf Vorrat arbeiten und hängt von der Zeit, dem Geschmack des Publikums, dem Aktuellen des Stoffs, dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt viel mehr ab, als der Bühnenleiter in seiner Stadt. Denn schließlich ist es nicht damit getan, daß mit erheblichen Kosten Negative und Kopien des Films hergestellt sind; sie müssen auch als Ware abgehen. Hierauf hat der Filmfabrikant bei der Zwischenschaltung der Filmverleihgeschäfte keinen ausschließlichen, selbstbestimmenden Einfluß mehr. Bei der Verbreitung und besonders der Vorführung in den Filmtheatern entstehen auch noch neue Aufwendungen (wie Strom, Apparateabnutzung usw.), die der Abnehmer auf dem großen Filmmarkt nur aufwendet, wenn der Film anspricht. Es ist hiernach auch die Verbreitung wieder anders als bei dem einmal hergestellten und vom Verleger selbst vertriebenen Buch. Zum Schluß läßt sich auch nicht ohne weiteres die Güte einer brauchbaren Filmniederschrift so voraussehen, wie die eines Buchdramas; denn erstere ist immer noch — wie ausgeführt — im gewissen Sinn unfertig.

Ein verständiger Interessenausgleich — von dem das gesunde Wirtschaftsleben ausgeht — zwischen dem Filmverfasser und dem Filmfabrikanten kann demnach nicht in derselben Weise, wie zwischen Verfasser und Verleger oder Dichter und Theaterdirektor vorgenommen werden. Wenn auf der einen Seite der berechtigte Wunsch des Filmverfassers steht, nicht bloß die Vergütung zu erhalten, gegen welche er das ausschließliche Ausführungsrecht überträgt, sondern auch mit seinem geistigen Erzeugnis an die Öffentlichkeit und die Filmtheaterbesucher zu kommen, so steht dem auf der anderen Seite das Interesse des Fabrikanten gegenüber, der durch seinen Regisseur das Werk erst mit-schafft und das große wirtschaftliche Risiko der Herstellung und ihrer Ausnutzung trägt. Schon im Verlagsrecht finden sich Anklänge daran, daß im Falle einer Mitarbeiterschaft ein Vielfältigungszwang nicht besteht (§ 47 des VerlG.), ebenso wie § 6 Lit. U. G. Bestimmungen besonderer Art für Gemeinschaftsarbeit vorsteht.

Hiernach ist zu sagen, daß eine sinngemäße Anwendung des § 1 VerlG. nicht gerechtfertigt ist. Die ganze rechtliche Natur des Verfilmungsvertrags als eines Vertrags eigener Art hat aber bislang gemäß der wirtschaftlichen Entwicklung nicht eine solche Verdichtung erfahren (wie beim Verlagsrecht vor seiner gesetzlichen Regelung), daß man es als angemessen und mit Treu und Glauben vereinbarlich halten könnte, stets dem Verfasser das klagbare Recht zu geben, auf Verfilmung zu bestehen, wenn solches vertraglich nicht besonders bedungen ist.

Ob den Interessen der Filmschriftsteller in der künftigen Entwicklung ihres Rechtsverhältnisses zu den Filmfabrikanten nicht auf andere Weise als durch den abzulehnenden Verfilmungszwang gebient werden kann, beispielsweise durch einen Anspruch auf Rückgabe der Urschrift, wenn das Werk binnen gemessener Zeit nicht verfilmt wird — sei es ohne, sei es mit Entschädigungsanspruch je nach Lage des Falls —, ist hier nicht zu untersuchen und zu entscheiden.

Hiernach ist die Klage als unbegründet abzuweisen.